



Platz- und Betriebsordnung für die Sportanlage des FC Stadlau

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Platz- und Betriebsordnung, die für die vom FC Stadlau betriebene Sportanlage gilt, soll einen geregelten und ordentlichen Publikums- und Veranstaltungsbetrieb gewährleisten.
2. Die Leitung der Sportanlage vertritt in allen Belangen den FC Stadlau als Pächter. Sie ist deshalb einerseits berechtigt, Benützungstermine im gewährten Ermächtigungsrahmen zu vergeben und andererseits verpflichtet, auf die Einhaltung der Platz- und Betriebsordnung und der Vertragsbedingungen zu achten.
3. Den Anordnungen der Organe des FC Stadlau, so auch des Platzwartes und der Anlagebediensteten, ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die die Platz- und Betriebsordnung nicht einhalten, können von der weiteren Benützung von Dauer oder auf Zeit ausgeschlossen werden, ebenso bei großen Verstößen der eingemieteten Vereine.
4. Die Benützung der Rasenflächen und der Kunststofflaufbahn bedarf grundsätzlich der vorherigen Bewilligung der Leitung der Sportanlage. Bei Veranstaltungen ist die Benützung der Laufbahn ebenfalls nicht möglich. Ausnahmen können von der dazu befugten Leitung der Sportanlage erteilt werden.
5. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr und für wie auch immer geartete Unfälle und Verletzungen wird keine Haftung übernommen.
6. Kleinkinder bis 6 Jahre dürfen sich nicht ohne Aufsicht auf der Sportanlage aufhalten. Randalierende und/oder Betrunkene können von der Anlage verwiesen werden.
7. Das Mitnehmen von Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmen erteilen der Pächter und dessen Organe.
8. Die Einfahrt für Fahrzeuge ist nicht gestattet. Ausnahmen erteilen der Pächter und dessen Organe.
9. Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind zu schonen, rein und in Ordnung zu halten. Jede Verunreinigung durch Papierabfälle, Speisereste udgl. sowie jedes die öffentliche Ordnung störende oder öffentliches Ärgernis erregende Verhalten ist untersagt. Für durch unsachgemäße Behandlung entstandene Schäden an Einrichtung und Geräten haftet der Verursacher.
10. In den Umkleide- und Sanitärräumen ist auf äußerste Sauberkeit zu achten. Das Reinigen von Schuhen und Sportgeräten ist nur auf dem dazu vorgesehenen Plätzen zulässig.
11. In allen Räumlichkeiten des Technik- und Tribünentraktes besteht Rauchverbot. Ausnahmen dazu erteilen der Pächter und dessen Organe.
12. Der FC Stadlau übernimmt keinerlei Haftung für die auf dem Sportplatz verwahrten und dort in Verlust geratenen Gegenstände.
13. Einrichtungsgegenstände, wie zum Beispiel Sessel oder Bänke, dürfen von ihren Orten nicht entfernt und anderwärtig aufgestellt werden. Alle Verkehrswege und Ausgänge müssen freigehalten bleiben. Jedes herumhantieren an technischen Einrichtungen durch Unbefugte ist verboten.

14. Das Hantieren mit offenem Feuer oder Licht sowie das Anbringen bzw. Verwahren leicht entflammbarer oder explosionsgefährdender Gegenstände (Bengalen, Knallkörper, Nebeltöpfe, Raketen u. ä.) ist nach dem Pyrotechnikgesetz von 01.2010 nicht gestattet. Zuwiderhandelnde können vom weiteren Besuch dieser und anderer Veranstaltungen auf Dauer oder auf Zeit ausgeschlossen werden.

15. Werbemaßnahmen jeglicher Art bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Pächters oder dessen Organe.

16. Werden an Gruppen Schlüssel der Sportanlage ausgegeben, ist der Leitung der Sportanlage eine Liste der sperrberechtigten Personen zu übergeben. Die Schlüssel werden durch die Leitung des Sportzentrums gegen Unterschrift ausgehändigt. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort zu melden. Die Kosten für die Ersatzanfertigung sind vom Mieter zu tragen. Eine Weitergabe an Dritte des zugeteilten Schlüssels ist verboten; ebenso das Anfertigen eines Schlüssels in Eigenregie.

17. Für das Betreten des Regiebereiches und die Benützung der dort installierten technischen Einrichtungen ist eine Genehmigung des Pächters notwendig.

18. Das Training auf den Rasenanlagen darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters (Trainers) auf den für die einzelnen Sportarten bestimmten bzw. zugewiesenen Anlagen stattfinden.

19. Die Leitung der Anlage entscheidet über die Benutz- und Bespielbarkeit eines Spielfeldes, der Leichtathletikanlage, dem Badebereich, der Kabinen und der Laufbahn. Der FC Stadlau haftet jedoch bei festgestellter Unbenutzbarkeit der Anlagen nicht für eventuell dadurch entstandene Unkosten.

20. Das Stadion-Hauptfeld darf grundsätzlich nur mit Genehmigung der Leitung der Sportanlage verwendet werden.

21. Die Spielfelder, Leichtathletikanlagen und Nebenanlagen dürfen mit Straßenschuhen nicht benützt werden. Das Betreten von Innenräumen der Baulichkeiten mit Nagelschuhen (Spikes), die Benützung der Laufbahn mit gestoppelten Schuhen und die Durchführung leichtathletischer Wurfbewerbe ist nicht gestattet. Ausnahmen hierfür erteilt der Betreiber.

22. Die Sprunggruben sind nach Benützung einzuebnen, benützte Sportgeräte wieder an ihrem Stammplatz zu verwahren.

23. Aufgefundene Gegenstände sind der Kantine zur Aufbewahrung zu übergeben.

24. Die den eingemieteten Gruppen überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände, Waschküchen, Geräteräume, Waschmaschinen und sonstigen Maschinen oder Gegenstände sind ständig in einem ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten.

II. Inkrafttreten

Die Benützungsordnung für das Sportanlage Stadlau tritt am 01.03.2010 mit Ende der Kundmachung in Kraft.

(Vorstandssitzung vom 24.02.2010)